

Titel: Aufruf 02/2024 zur Einreichung von Projekten in der Fördermaßnahme Zukunftsfonds - Agrarische Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Landes Oberösterreich Agrarische Forschung und Entwicklung. Diese ist unter diesem Link abrufbar: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm>

Art des Verfahrens:

Aufrufverfahren – Den Förderwerbern wird **dringend empfohlen vor Antragsstellung Kontakt mit der abwickelnden Stelle (Kontakt siehe unten) - zur Abstimmung - aufzunehmen.**

Beschreibung zum Aufruf:

Es werden **neue, zukunftsweisende und innovative Entwicklungen, Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** zur Stärkung und Entwicklung des Ländlichen Raumes in Oberösterreich **gefördert.**

Projekte können beispielsweise in folgenden Themenbereichen eingereicht werden:

- Unterstützung von Forschungsprojekten oder Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- Maßnahmen und Projekte zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger heimischer Nahrungsmittel
- Förderung von Projekten zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Initiativen im Bereich der angewandten Forschung sowie im Bereich der experimentellen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Produktion
- Erwerb von Fachwissen und Erhöhung der Qualifikation von Nachwuchs- und Fachkräften zur Umsetzung der Förderungsziele durch Weiterbildungen
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und zur Imageverbesserung des ländlichen Raumes
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur besonders umweltgerechten oder besonders innovativen landwirtschaftlichen Primärproduktion

Einreichfrist für die Projektanträge:

1. März 2024 bis 26. April 2024

Festgelegte Budgethöhe des Aufrufs:

1.000.000 Euro

Projektbezogene Förderobergrenze 150.000 Euro

Der Eigenmittelanteil muss sichergestellt sein.

Förderwerber:

- landwirtschaftliche Betriebe, deren Zusammenschlüsse und im Agrar- und Forstsektor tätige KMU sowie Vereine.
- Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind
- Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

Fördervoraussetzung:

- Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission sind einzuhalten.
- Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich. Bei einem Sitz des Förderwerbers außerhalb des Bundeslandes Oberösterreich muss der Nachweis erbracht werden, dass die hauptsächliche Wirkung in Oberösterreich erzielt wird.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen der Förderwerber für die jeweiligen Artikel laut Richtlinie des Landes Oberösterreich Agrarische Forschung und Entwicklung.

Fördervoraussetzung:

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungs Mittel gesichert ist;
- die Förderungswerberinnen und -werber nach ihrer Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig sind und über ein entsprechendes Wissen und Können verfügen;
- die Existenz der Förderungswerberinnen und -werber erhalten und gesichert wird;
- die Förderung einen Anreizeffekt im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bietet (Ausnahmen Art. 21, 24 und 38)
- die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission eingehalten werden
- die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bezüglich der Kumulierung eingehalten werden

Nicht förderbar sind Projekte und Tätigkeiten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 förderbar sind und Projekte die bereits eine öffentliche Unterstützung erhalten.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu den beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig sind **Investitions-, Sach- und Personalkosten**, soweit dies im Fördergegenstand nicht weiter eingeschränkt wird. Beihilfefähig sind nur Kosten, die tatsächlich beim Förderwerber wirksam werden. Das heißt, dass bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern die Nettokosten beihilfefähig sind.

Förderabwicklung

Die Förderung wird über ein Aufrufverfahren abgewickelt. Dieses wird auf der Website des Landes Oberösterreich <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm> veröffentlicht. Projekte können nur zum Zeitpunkt, in denen ein Aufruf aktiv ist, mittels Förderformular eingereicht werden.

Notwendige Unterlagen zur Projekteinreichung:

- vollständig ausgefülltes Förderformular inkl. Projektbeschreibung und detaillierter Kostenaufstellung
- ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung (bei wertschöpfenden Projekten)
- ggf. Bauplan
- Vereinsstatuten

- Unterfertigte Förderungserklärung
- ggf. Bestätigung des Finanzamtes (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Kontaktdaten:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-12276

Fax: 0732-7720-211798

E-mail: lfw.post@ooe.gv.at